

## § 15

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote der § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote der § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(3) Die Verbote des § 7 Nr. 6, § 7 Nr. 7, § 9 Nr. 4 und § 9 Nr. 5 gelten erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

## § 16

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. D i e k e

Regierungspräsident

StAnz. 42/1999 S. 3178

1046

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Rabenstein, Main-Kinzig-Kreis, vom 21. September 1999**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241) wird Folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zu Gunsten der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Rabenstein, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, grauer gestrichelter Schattierung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, und bei dem

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36394 Steinau an der Straße,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Schloßstraße 22, 36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Krämerstraße 5, 36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Gartenstraße 5—7, 36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Ludovica-von-Stumm-Straße 3, 36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —, Willy-Brandt-Straße 23, 63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48—50, 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen, Alter Graben 6—10, 63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 36 der Gemarkung Rabenstein.

**Zone II**

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Rabenstein.

**Zone III**

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Rabenstein, Rebsdorf und Ulmbach.

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

- Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
  4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
  5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
  6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
  7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
  8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
  9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
  10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
  11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
  12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
  13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
  14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
  15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WIG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
  16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
  17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
  18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt
  19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
- Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für die Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
  21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
  22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
  23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
  24. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A/III entsprechen,
  25. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
  26. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
  27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
  28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
  29. Flächen für Motorsport,
  30. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
  31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
  32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

## § 5

## Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

zenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,

- 15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
- 16. Kompostierungsanlagen,
- 17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
- 18. Kleingärten,
- 19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
- 2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
- 3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- 4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- 1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
- 2. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
- 3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
- 4. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
- 5. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

- 6. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

- 7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünenden bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
- 8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,

- 9. soweit nach Ziffern 7 und 8 die Ausbringung zulässig ist, dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
- 10. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
- 11. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
- 12. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
- 13. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
- 14. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
- 15. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
- 16. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
- Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
- Nachbau von N-Zehrerern wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.

Darüber hinausgehende Maßnahmen können nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft angewendet werden,

- 17. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Kompost und entwässertem Klärschlamm (>30% Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden,
- 18. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgenden Stickstoffmengen auszugehen:

Organische Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnermist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
kg-N/10 m <sup>3</sup>	
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle mit Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
kg-N/t	
Nassklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässert	30
Bio-Abfallkompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des

Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

— Schweinegülle	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Rindergülle	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Jauche	90% im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

— Stallmist	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Nassschlamm	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— entwässerter Schlamm	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut)	35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,

19. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,

20. bei einer Tag- und Nachtweide ist eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter auf der Weide nicht gestattet,

21. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach spät räumenden Kulturen und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,

22. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.

### § 8

#### Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Regelungen in § 10 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

### § 9

#### Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur

auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begründenden Flächen ausgebracht werden,

4. soweit nach Ziffer 3 die Ausbringung zulässig ist, dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,

5. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,

6. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,

7. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,

8. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,

9. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgenden Stickstoffmengen auszugehen:

Organische Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Puténmist	230
Masthühnermist	250
Mischmist	50
Hühner trockenkot	230

kg-N/10 m<sup>3</sup>

Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle mit Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

kg-N/t

Nassklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässert	30
Bio-Abfallkompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

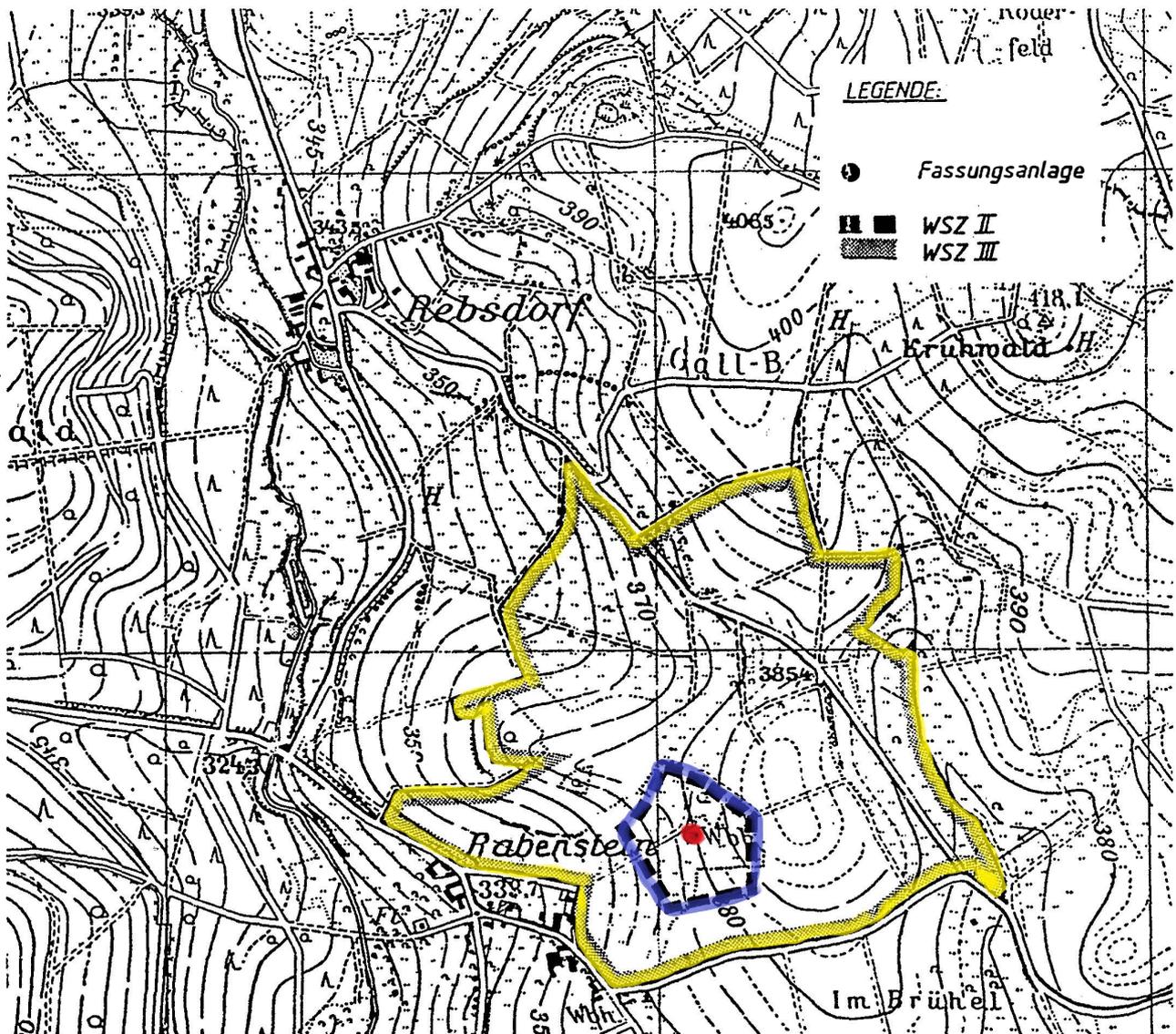
— Schweinegülle	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Rindergülle	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Jauche	90% im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

— Stallmist	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Nassschlamm	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— entwässerter Schlamm	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut)	35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,

10. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach spät räumenden Kulturen und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,

11. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.



Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf,

12. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
13. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (zum Beispiel durch Bodenprobe) durchzuführen,
14. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.  
Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.  
Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,
15. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen,
16. beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch vor dem 15. Dezember unzulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,

17. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

**Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II**

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

**Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## § 12

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 13

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 14

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4 Nr. 1 bis 32

5 Nr. 1 bis 19

6 Nr. 1 bis 4

7 Nr. 1 bis 4, 7 bis 17, 19, 20 und 22

8

9 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 8, 11, 13 und 15 bis 17

10 Nr. 1 bis 2

12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 7 Nr. 5, 6, 18 und 21

9 Abs. 3 Nr. 2, 9, 10, 12 und 14

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 15

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(3) Die Verbote des § 7 Nr. 7, § 7 Nr. 8, § 7 Nr. 9, § 7 Nr. 17, § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 4 gelten erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

## § 16

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 42/1999 S. 3183

1047

### Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 16. August 1999

Aufgrund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Haßloch, Königstädten und Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Haßloch****Staatswald**

Abteilung	Flächengröße
414 B	3,6743 ha
475	0,4713 ha
475 a	0,1591 ha
475 A 1	3,1113 ha
475 A 2	1,0547 ha
475 B	5,2009 ha
475 C	1,0219 ha
475 tlw.	8,2760 ha
477	0,3278 ha
477 A	4,8185 ha
477 B	2,7266 ha
478	0,1379 ha
478 A	8,0778 ha
478 B	1,7291 ha
478 C	3,1580 ha

**Gemarkung Königstädten****Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Flächengröße
72 tlw.	2,5549 ha

**Gemarkung Rüsselsheim****Staatswald**

Abteilung	Flächengröße
430	0,5054 ha
430 A	3,4351 ha
430 B	1,2953 ha
431	9,9705 ha
432	2,9956 ha
433	0,4480 ha
433 a	0,1972 ha
433 A	3,5725 ha
433 B 1	3,6254 ha
433 B 2	0,4379 ha
433 C	1,3887 ha
434	0,8012 ha
434 A	7,8522 ha
434 B	1,2178 ha
435	0,6216 ha